

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Herbst 2020 – Informationsblatt C

Sonderregelungen in Zusammenhang mit dem neuartigen
Coronavirus (SARS-COV-2) und COVID-19

Prüfungsverhinderung aus gesundheitlichen Gründen

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist eine Prüfungsverhinderung aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LPO I unverzüglich mitzuteilen und grundsätzlich durch ein Zeugnis des Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt werden darf, nachzuweisen. Aufgrund der aktuellen Situation besteht die Möglichkeit, dass eine amtsärztliche Untersuchung im zuständigen Gesundheitsamt aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist. In diesem Fall ist unverzüglich ein einschlägiger Facharzt aufzusuchen. Der Nachweis der Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist zum Prüfungstermin Herbst 2020 ggf. durch **ein fachärztliches Attest in Verbindung mit einer entsprechenden Bestätigung des Gesundheitsamtes** möglich. Für einen **Prüfungsabbruch** aus gesundheitlichen Gründen (§ 17 Abs. 6 LPO I) gilt weiterhin: Der Nachweis der gesundheitlichen Gründe, die der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnte, muss durch ein **amtsärztliches Attest** erfolgen.

Freiversuch für alle Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen

Wird die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum Prüfungstermin Herbst 2020 **erstmalig abgelegt** (auch bei einer Ablegung im Fach Erziehungswissenschaften oder in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fach), so gelten die Bestimmungen über den **Freiversuch** nach § 16 Abs. 1, 2 und 4 LPO I unabhängig von der Anzahl der Hochschulsemeister entsprechend.

Wird die Erste Staatsprüfung zum Prüfungstermin Herbst 2020 als **Wiederholung** bei Nichtbestehen (§ 14 LPO I) oder als Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 15 LPO I) abgelegt, so kann diese Prüfung abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 LPO I und § 15 Abs. 1 Satz 1 LPO I **ein weiteres Mal wiederholt** werden. Eine weitere Wiederholung nach Nichtbestehen beschränkt sich auf die Fächer, die bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden wurden. Die Regelungen über die Wiederholung der Prüfung in § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 LPO I sowie § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 5 LPO I gelten entsprechend.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Sonderregelung nicht gilt, soweit die Erste Staatsprüfung zum Prüfungstermin Herbst 2020 wegen Unterschleifs oder Beeinflussungsversuchs als nicht bestanden gilt.

Sonderregelung zur Zulassung

Sofern der Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen im Wintersemester 2019/2020 oder im Sommersemester 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich war, ist eine vorbehaltliche Zulassung zur Ersten Staatsprüfung möglich, wenn die Unmöglichkeit des Erwerbs glaubhaft gemacht wird. Der nachgewiesene Studiumumfang darf nicht mehr als 30 Leistungspunkte unter dem für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Studiumumfang liegen. Die genannten 30 Leistungspunkte beziehen sich nicht auf Leistungspunkte, die im Rahmen der schriftlichen Hausarbeit nach § 29 zu erbringen sind. Auf den beiliegenden Antrag wird verwiesen.

